

Gutachtenstil und Falllösungstechnik

Beim Umgang mit dem deutschen Recht kommt es entscheidend darauf an, dass man die richtige Anwendung der Gesetze beherrscht. Dafür gibt es Regeln, die bei der Arbeit mit dem Gesetz beachtet werden müssen, zum Beispiel wie das Gesetz richtig zitiert wird. Von Jurastudenten wird erwartet, dass sie Fälle lösen können. In der Regel müssen die Studenten ein Gutachten zu einem Fall verfassen, das heißt sie bekommen einen Sachverhalt und müssen eine Lösung im Gesetz finden und dabei das Gesetz anwenden. Dafür müssen sie eine bestimmte Technik beherrschen, die sog. Falllösungstechnik

A. Einführung in die Arbeit mit dem Gesetz

I. Zitieren

- Die Regeln des GG sind in Artikeln (Art.) niedergelegt. Ein Artikel kann aus mehreren Absätzen bestehen. Ein Absatz wiederum kann aus mehreren Sätzen bestehen. Und manchmal hat ein Satz mehrere Alternativen oder Nummern.
- Bei der Arbeit mit dem Gesetz werden die Vorschriften immer genau zitiert, d.h. man sagt oder schreibt genau, welchen Artikel, Absatz, Satz und welche Alternative man meint. Das Gesetz, mit dem man arbeitet, wird auch immer zitiert.
- Das Wort Absatz wird dabei durch Abs. oder durch römische Nummerierung dargestellt.
- Das Wort Satz wird dabei durch S. oder durch eine arabische Nummerierung dargestellt. Bei einem Halbsatz wird das S. durch HS. ersetzt.
- Das Wort Alternative kürzt man mit Alt. ab. Es wird als Synonym zu Fall oder Variante (Var.) verwendet. Nummer kürzt man mit Nr. ab.
- **Beispiel:** Man kann Art. 38 Abs. 1, S. 2 GG oder Art. 38 I 2 GG schreiben, man spricht: „Artikel 38, Absatz 1, Satz 2, Grundgesetz“.

II. Zusammensetzung einer Gesetzesnorm

- Eine Gesetzesnorm besteht in der Regel aus Tatbestand und Rechtsfolge.
- Eine erfolgreiche Arbeit mit dem Gesetz setzt voraus, dass der Jurist Tatbestand und Rechtsfolge einer Norm genau bestimmen kann.
- Der Tatbestand sind die Voraussetzungen, an die der Gesetzgeber eine bestimmte Rechtsfolge knüpft. Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, tritt die Rechtsfolge ein. Tatbestand und Rechtsfolge stehen also in einer “wenn”...”dann” Beziehung.
- Beispiel: Art. 38 II, HS. 1 GG → Tatbestand: „wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat“; Rechtsfolge: „Wahlberechtigt ist,“
- Man kann auch formulieren: **Wenn** das achtzehnte Lebensjahr vollendet ist, **dann** ist man wahlberechtigt.

B. Einführung in den Gutachtenstil

I. Aufbau eines Falles / einer juristischen Fragestellung:

In juristischen Fällen wird ein Lebenssachverhalt geschildert, also ein tatsächliches Geschehen.

In den meisten Fällen steht am Ende eine Frage, die beantwortet werden muss.

Beispiele für Fragen:

- ZivilR: „Hat P einen Anspruch gegen A auf [...]?“; „Kann P von A [...] verlangen?“
- StrafR: „Hat M sich strafbar gemacht?“ (Strafbarkeit der Beteiligten)
- StaatsR: „Ist das Gesetz mit Art. [...] GG vereinbar?“; „Ist das Gesetz wirksam zustande gekommen?“; „Steht das Gesetz im Einklang mit dem Grundgesetz?“; (Fragen nach dem Verhalten staatlicher Organe; der Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung etc.)

II. Falllösung:

Ausgehend von der Fallfrage sind zunächst die Normen zu suchen, die eine Antwort auf die Fallfrage bieten (Rechtsfolge).

Beispiel: Der 16-jährige Tim fragt sich, ob er bei der Bundestagswahl wählen kann. Eine Antwort darauf findet sich in Art. 38 II, HS. 1 GG (Wahlberechtigt ist,...).

Sodann werden die Normen geprüft (Tatbestandsvoraussetzungen).

Beispiel: Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, dass man das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Auf dieser Basis wird ein juristisches Gutachten geschrieben, das die Falllösung darstellt. Hierfür kommt der sog. Gutachtenstil zur Anwendung.

Ein **Gutachten** hat folgenden **Aufbau**:

1. Obersatz (= hypothetisches Ergebnis; Ausgangsfrage)

Typische Formulierungen: Das Gesetz könnte gegen Art. [...] GG verstoßen. / Fraglich ist, ob das Gesetz gegen Art. [...] GG verstößt.

Beispiel: Fraglich ist, ob Tim wahlberechtigt ist.

2. Nennen der Voraussetzungen / Definitionen

Nach dem Obersatz müssen die Tatbestandsvoraussetzungen genannt werden.

Beispiel: Dies setzt gemäß Art. 38 II, HS. 1 GG voraus, dass Tim das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3. Subsumtion (= Anwenden des Sachverhalts auf die Voraussetzungen)

Nachdem die Voraussetzungen genannt sind, wird geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Alle Tatbestandsvoraussetzungen müssen durch das tatsächliche Geschehen erfüllt sein. Das tatsächliche Geschehen ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Beispiel: Tim ist 16 Jahre alt und hat das achtzehnte Lebensjahr daher nicht vollendet.

Alle Voraussetzungen der relevanten Gesetzesnorm müssen auf diese Art geprüft werden.

4. Ergebnis:

Wenn alle Tatbestandsmerkmale geprüft wurden, wird die indirekte Frage, die am Anfang gestellt wurde, beantwortet.

Beispiel: Tim ist daher nicht wahlberechtigt.

Beispiel für eine Falllösung:

Sachverhalt:

In der Bundesrepublik hat sich eine neue politische Partei konstituiert. Sie setzt sich für die Abschaffung der Bundesländer und die Bildung eines Zentralstaates ein. Steht dieses Ziel in Einklang mit dem Grundgesetz?

Vorüberlegung:

Grundlage für die Existenz von Bundesländern neben dem Gesamtstaat Bundesrepublik ist das Bundesstaatsprinzip. Def. (s.o.):

Bundesstaat (Art. 20 I, 30 GG): Verbindung **mehrerer (Einzel-)Staaten** zu einem völkerrechtlich anerkannten **Gesamtstaat**. Dieser entscheidet über alle Fragen, die für die Einheit und den Bestand des Ganzen wesentlich sind, während die **Gliedstaaten ihre Staatlichkeit** behalten.

Das bedeutet im Wesentlichen, dass sowohl Gesamtstaat als auch Gliedstaaten über Staatlichkeit verfügen. Die Staatsgewalt ist nach Aufgabengebieten und in der Weise aufgeteilt, dass sowohl Gesamtstaat als auch Gliedstaaten unabhängig voneinander Staatsgewalt in ihren Aufgabengebieten ausüben. Das Bundesstaatsprinzip ist in Art. 20 I GG verankert, siehe aber auch S. 2 der Präambel. Es ist zudem von der Ewigkeitgarantie des Art. 79 III GG erfasst.

<p>1. Schritt: Obersatz</p> <p>Eine in der Vorschrift gefundene Voraussetzung wird als Bedingung für die weitere Prüfung vorangestellt.</p>	<p><i>Die Umwandlung der Bundesrepublik Deutschland in einen Zentralstaat könnte gegen das Bundesstaatsprinzip in Art. 20 I GG verstoßen.</i></p>
<p>2. Schritt: Definition</p> <p>Die genannte Voraussetzung wird erklärt oder definiert. Soweit erforderlich sind die Bestandteile der Definition ebenfalls zu erklären.</p>	<p><i>Das Bundesstaatsprinzip verlangt die Untergliederung der Bundesrepublik in Gliedstaaten mit eigener Staatlichkeit und der Kompetenz zur Ausübung von Staatsgewalt.</i></p>
<p>3. Schritt: Subsumtion</p> <p>Der entsprechende Sachverhalt (die vorgegebenen Tatsachen) werden der Definition und damit der vorangestellten Voraussetzung zugeordnet (= unter sie subsumiert). Es wird festgestellt, ob die Voraussetzung erfüllt ist.</p>	<p><i>Die Abschaffung von Bundesländern und die Umwandlung in einen Zentralstaat heben die Untergliederung in Gliedstaaten auf und verstoßen gegen die Vorgaben des Bundesstaatsprinzips.</i></p>
<p>4. Schritt: Ergebnis</p>	<p><i>Demnach ist das Ziel der Partei nicht mit Art. 20 I GG vereinbar.</i></p>